



Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 38

**Österreichischer
Aeroclub**

**Ausländische Fallschirmspringerberechtigungen, deutsche
Tandemstückprüfungen und Fallschirmkomponenten**

Zur Klarstellung aufgetretener Fragen im Zusammenhang mit ausländischen Fallschirmspringerlizenzen und der Verwendung nicht vom Hersteller stammender Fallschirmkomponenten und als Folge von Änderungen von Bestimmungen in Deutschland wird folgendes veröffentlicht:

Personen, die in Österreich ihren ständigen Wohnsitz haben, dürfen Fallschirmabsprünge mit ein- oder zweisitzigen Fallschirmen in Österreich nur dann ausführen, wenn sie über die dazu nach den Bestimmungen der §§ 103 ff ZLPV erforderlichen österreichischen Berechtigungen (österreichischer Fallschirmspringerschein oder Anerkennungsschein) verfügen.

Fallschirmabsprünge mit ein- oder zweisitzigen Fallschirmen von Personen mit ständigem Wohnsitz im Ausland dürfen in Österreich nur dann ausgeführt werden, wenn die Fallschirmspringer über einen entsprechenden österreichischen Fallschirmspringerschein oder die in ihrem Wohnsitzland dazu erforderlichen Berechtigungen verfügen. Dabei muss gewährleistet sein, dass diese ausländischen Berechtigungen bei Absprüngen mit einsitzigen Fallschirmen zumindest den Anforderungen der FAI Lizenz B und bei Absprüngen mit zweisitzigen Fallschirmen den entsprechenden österreichischen Anforderungen entspricht. Insoweit gelten diese ausländischen Berechtigungen als in Österreich formlos anerkannt.

Im Hinblick auf die gravierenden Änderungen der deutschen Zulassungs- und Stückprüfungsbestimmungen für Tandemsysteme gilt die deutsche Stückprüfung von Tandemsystemen ab 1.1.2003 nicht mehr als formlos anerkannt. Die Verwendung von in Deutschland stückgeprüften Tandemsystemen in Österreich ist ab 1.1.2003 nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass das betreffende System lufttüchtig ist, innerhalb der letzten 12 Monate stückgeprüft wurde und auch in Österreich stückgeprüft werden könnte.

Abweichend von diesbezüglichen Herstelleranweisungen besteht gegen die Verwendung von nicht vom Hersteller produzierten baugleichen Fallschirmkomponenten (z. B. Reserve- und Hauptschirmgriffe, Freebags, Trennkissen, Slider, Haupttragegurte, Hilfsschirme, Mainbags, Verbindungsleinen, Haupt- und Reserveloops, Steuerschlaufen) in einsitzigen Fallschirmsystemen kein Einwand, sofern gewährleistet ist, dass sie in Bezug auf Größe, Material, Bauart, Stärke und alle sonst sicherheitsrelevanten Eigenschaften zumindest gleichwertig mit dem Originalteil sind.

Bei Tandemfallschirmsystemen sind hinsichtlich der einzelnen Komponenten und des Einbaus von Teilen die Herstelleranweisungen verbindlich, soweit die Behörde nicht im Einzelfall eine Abweichung genehmigt hat (derzeit nur hinsichtlich des Einbaus eines Coupled Drogue Release d. Fa. Paratec in Vectorsystemen). Das Verwenden von nicht vom Hersteller des Tandemsystems stammenden Hauptfallschirmen in diesen Systemen ist dann zulässig, wenn entweder der Hersteller des Tandemsystems oder der Hersteller des Hauptfallschirms ausdrücklich bestätigt, dass beim Einsatz des Hauptfallschirms im betreffenden System die Funktion, Sicherheit und Lufttüchtigkeit des Gesamtsystems gewährleistet ist.